

ERKLÄRUNG DER CEP ZU DEN GRUNDWERTEN UND PRINZIPIEN DER BEWÄHRUNGS- UND STRAFFÄLLIGENHILFE

Anmerkung:

Auf der Mitgliederversammlung der CEP wurde der Vorstand gebeten, eine umfassende Vision und eine Reihe von Grundwerten zu formulieren, die für alle Mitglieder akzeptierbar sind. Dieses Papier ist dazu gedacht, die Vision und die Werte der CEP vorzustellen, und soll auf der Mitgliederversammlung 2010 diskutiert und verabschiedet werden.

Wir sind der Ansicht, dass dieses Papier uns bei der Arbeit mit der EU und dem Europarat unterstützen kann. Auch für neue oder in der Entwicklung befindliche Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen könnte es hilfreich sein.

Wir danken Professor Rob Canton für seine Anmerkungen zu diesem Papier aus seiner Sicht als Berater des Council for Penological Co-operation des Europarats bei der Erstellung der neuen Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats. Wir haben uns bemüht, eine Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen und anderen Empfehlungen des Europarats zu erzielen.

Es gab ausführliche Beratungen mit Mitgliedern, die ein wohlüberlegtes und wertvolles Feedback dazu gaben. Zudem wurden Entwürfe dieses Papiers auf zwei Vorstandssitzungen besprochen. Wir haben versucht, eine gemeinsame Grundlage für die Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen in Europa zu finden und die wesentlichen Bestandteile, die ein Bindeglied zwischen uns allen darstellen, ausfindig zu machen.

Vorwort

Bewährungs- und Straffälligenhilfe bedeutet die Arbeit mit Straftätern innerhalb der Gemeinde, um die Öffentlichkeit zu schützen und die Kriminalität zu reduzieren. Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen in ganz Europa arbeiten mit Straftätern, die gemeinnützige Arbeit leisten, Auflagen von Gerichten erfüllen, nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen auferlegt bekamen oder vorzeitig entlassen wurden. Die Arbeit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe hat ihre Ursprünge in ehrenamtlichen und religiösen Organisationen, die vor über 200 Jahren mit Straffälligen arbeiteten. Sie stellt nun eine wichtige Kraft innerhalb des Strafrechtssystems und bietet den Gerichten eine breite Palette an nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen an, die unter Betreuung eines ausgebildeten und professionellen Personals durchgeführt werden. Sie bietet auch Unterstützung bei der Wiedereingliederung derjenigen Personen in die Gesellschaft, die aus Strafvollzugsanstalten entlassen wurden. Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der Gewichtung von Unterstützung, Anleitung und Beeinflussung bei der Arbeit mit Straffälligen.

Die Gesellschaft hat die Pflicht, verletzte Personen zu schützen, darunter auch diejenigen, die vielleicht Opfer von Straftaten werden könnten. Mitarbeiter der Bewährungs- und Straffälligenhilfe arbeiten mit Menschen, die vorwiegend aus höchst benachteiligten und ausgegrenzten Gesellschaftsschichten kommen und die selbst häufig sowohl Opfer von Straftaten als auch Täter gewesen sind. Einige von ihnen stellen ein beträchtliches Risiko für sich selbst und andere dar und müssen sehr sorgfältig von der Gemeinschaft betreut werden. Wir glauben jedoch, dass die meisten Menschen in der Lage sind, ihr Verhalten zu ändern und Verantwortung für das, was sie tun, zu übernehmen. Bei der Bewährungs- und Straffälligenhilfe erhalten sie die Chance, sich zu verändern. Das Unrecht, das den Opfern und der Gesellschaft durch die Täter geschehen ist, muss von ihnen anerkannt und weiterer Schaden durch wirksame Sanktionen verhindert werden. Die Straftäter werden aufgefordert, dieses Unrecht wieder gutzumachen.

Folgende Glaubenssätze und Werte sind Grundlage der Bewährungs- und Straffälligenhilfe:

1. Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe strebt eine Wiedereingliederung der Straftäter an, indem sie sie ermutigt und unterstützt, ein Leben ohne Gesetzesverstöße zu führen. Dazu gehört, dass man Straftätern dazu Möglichkeiten bietet, sie dabei unterstützt, sich die Fähigkeiten anzueignen, die dazu nötig sind, diese Möglichkeiten wahrzunehmen, und sie zu motivieren, dies zu tun.
2. Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen spielen eine wesentliche Rolle bei der Reduzierung der Anzahl der Insassen in Strafanstalten. Nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen sind für viele Menschen geeignet, die derzeit in Haftanstalten oder Untersuchungsgefängnissen sitzen. In vielen Fällen wäre eine nicht-freiheitsentziehende Maßnahme fairer und effektiver.
3. Soziale Wiedereingliederung ist eine Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit und ein wesentliches Prinzip für die Arbeit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Da Menschen, die keinen gerechten und einfachen Zugang zu den Diensten und Organisationen der Zivilgesellschaft haben (sozialer Ausschluss), eher straffällig werden, ist das Bestreben der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, eine soziale Eingliederung zu erreichen, auch ein Beitrag zur Reduzierung der Kriminalität. Die Motivation und Gelegenheit, Wiedergutmachung zu leisten, und positive Erfahrungen als Staatsbürger kann bei Straftätern mehr bewirken, als lediglich Strafe und Anschuldigungen.
4. Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen sollten eng mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und ehrenamtlichen Privatpersonen zusammenarbeiten, um die soziale Integration von Straftätern zu fördern. Eine koordinierte und sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit aller beteiligten Institution ist notwendig, um die komplexen Bedürfnisse von Straftätern zu befriedigen.
5. Jeder Mensch ist einzigartig. Die Unterschiede zwischen den Menschen sollten respektiert und anerkannt werden. Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen sollten sicherstellen, dass sie bei ihrer Arbeit die Unterschiedlichkeit derjenigen respektieren, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, und sollten gegen unfaire Diskriminierung vorgehen. Um sicherzustellen, dass alle gut und fair behandelt werden, sollten die Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen die jeweiligen persönlichen Umstände und Bedürfnisse berücksichtigen.
6. Bei der Arbeit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe sollten die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten berücksichtigt werden. Man sollte mit den Straftätern daran arbeiten, dass sie erkennen, welchen Schaden sie angerichtet haben. Straftäter sollten für den Schmerz, den sie den Opfern und ihren Familien zugefügt haben, zur Rechenschaft gezogen werden.
7. Einige Straftäter stellen ein beträchtliches Risiko für die Öffentlichkeit dar, doch dieses Risiko kann durch koordinierte Abkommen zwischen den Organisationen zum Schutz der Bevölkerung häufig bewältigt und reduziert werden. Auch wenn die Bewährungs- und Straffälligenhilfe und die Polizei häufig diese Abkommen durchführen, sollten sie aus Effektivitätsgründen auch in der Lage sein, die Fähigkeiten und das Engagement einer Reihe von relevanten Organisationen mit einzubeziehen.
8. Eine wichtige Maßnahme der Gesellschaft ist der Umgang mit Straftätern. Da Sanktionen, die von Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen durchgeführt werden, als Folge einer Straftat auferlegt wurden, stellen sie eine Form der Strafe dar und werden von einer Einschränkung der Rechte der Straftäter begleitet. Jegliche Einschränkung der Rechte von Straftätern muss gerechtfertigt sein, entweder als Vergeltungsmaßnahme oder als Notwendigkeit zum Schutze der Öffentlichkeit. Gemäß der europäischen Menschenrechtskonvention darf eine

Einschränkung der Rechte von Straftätern nicht das übersteigen, was der Schwere der Straftat entspricht oder was zum Schutze der Öffentlichkeit vor einer ernsten Bedrohung erforderlich ist. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sollte auch für die Auferlegung von nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen sowie für Interventionen als spezielle Arbeitsprogramme für eine wirksame Veränderung gelten.

9. Bewährungs- und Straffälligenhilfe ist darauf ausgerichtet, eine verlässliche und glaubwürdige Sanktion in den Augen der Justiz und der Öffentlichkeit darzustellen. Die Kontrollaspekte, die in nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen integriert sind, sind daher eine wichtige und sichtbare Demonstration der Folgen einer Straftat. Supervision sollte darauf abzielen, Unterstützung und Kontrolle in Abstimmung mit dem jeweiligen Fall und der Risikoeinschätzung zu verbinden. Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe kann sich auf die positiven Aspekte, die Ziele und die Stärken derjenigen Menschen stützen, die straffällig geworden sind. Wie Forschungsergebnisse zeigen, ist der Ansatz, mit Stärken zu arbeiten, zur Erreichung von verändertem Verhalten besonders effektiv.
10. Bei der Arbeit mit Beschuldigten vor der Verurteilung muss jeder Eingriff der Bewährungs- und Straffälligenhilfe mit ihrer Zustimmung erfolgen und sollte der Unschuldsvermutung nicht zuwiderhandeln. Die Mitarbeiter der Bewährungs- und Straffälligenhilfe sollten dafür Sorge tragen, dass es keine Interessenskonflikte gibt, die den anschließenden Prozess beeinflussen könnten.
11. Beurteilungen von großer Qualität und Beratung der Justizbehörden sind ein wesentlicher Bestandteil einer effektiven Intervention bei Straftätern. Diese Beurteilungen müssen objektiv sein und dürfen nicht als strafmildernde Unterlagen eingesetzt werden. Sie dienen in erster Linie der Information der Justiz und stellen eine professionelle Einschätzung des Straftäters dar.
12. Nationale Gesetze sollten jene Behörden benennen, die für Bewährungs- und Straffälligenhilfe und Nachbetreuung für Straftäter zuständig sind, sowie ihre Pflichten und ihre Beziehung zu den Behörden und anderen Institutionen.
13. Die Arbeit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen mit Straftätern sollte auf empirisch erforschten und bewährten effektiven Methoden beruhen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen obliegt es, sich an der Förderung und Verbreitung von Kenntnissen bezüglich der Effektivität der Methoden, die sie anwenden, zu beteiligen. Effektive Arbeit wird dadurch leistbar, indem gut ausgebildete und befähigte Mitarbeiter die Bewährungshilfe durchführen.
14. Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen verantworten sich gegenüber den jeweiligen Behörden, nehmen Anweisungen entgegen und werden bei ihrer Arbeit kontrolliert. In besonderen Fällen müssen sie der Justiz oder anderen Behörden der Strafrechtspflege, unter deren Aufsicht sie stehen, Bericht erstatten.
15. Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen sollten in Anerkennung ihres Fachwissens eine angemessene Bedeutung als wichtige Straffälligenhilfe-Einrichtungen erhalten und ausreichend Personal zur Verfügung gestellt bekommen. Die Mitarbeiter von Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen müssen gut aus- und fortgebildet und bei der Erzielung erfolgreicher Arbeitsergebnisse unterstützt werden.
16. Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen sollten der Öffentlichkeit, der Justiz und anderen Institutionen ihre Arbeit und deren Bedeutung erläutern. Sie sollten ihre Strategien und Methoden transparent machen und das Vertrauen der Gemeinde aufbauen. Sie sollten dazu bereit sein, sich ständig weiterzuentwickeln.
17. Die Klienten von Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen sollten Zugang zu einem klaren und unparteiischen Verfahren haben, wenn es um die Bearbeitung von Beschwerden geht.

18. Bewährungs- und Straffälligenhilfe-Einrichtungen in ganz Europa und weltweit sollten sich um Zusammenarbeit bemühen und, wenn möglich, andere Länder bei der Gesetzgebung und Methodenentwicklung beraten, um diese Ziele zu erreichen.